

Satzung des Landkreises Börde über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldpädagogikzentrums "Hubertushöhe" (Benutzungs- und Gebührensatzung Hubertushöhe)

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldpädagogikzentrums "Hubertushöhe" (Benutzungs- und Gebührensatzung "Hubertushöhe") beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Börde hat mit der BBC Börde Bau und Besitz Contor GmbH am 06.09.2018 einen Nutzungsvertrag über die „Natur- und Umweltbildungsstation Waldpädagogik Hubertushöhe“ (Kutscherhaus/Ausspann) geschlossen. Der Landkreis Börde ist berechtigt, im Gebäude den Schulungsraum, die Toilettenanlage und eine Küche, gelegen auf dem Flurstück 138/4 der Flur 4 der Gemarkung Beckendorf-Neindorf, sowie die Außenanlagen, die Zufahrt und die Naturtreppe, gelegen auf den Flurstücken 138/1, 138/2 und 195 der Flur 4, vornehmlich zu Zwecken der Umwelt- und Naturbildung, Waldpädagogik und für eigene Zwecke zu nutzen. Der Landkreis Börde ist berechtigt, die Nutzung unentgeltlich oder entgeltlich, zeitlich begrenzt Dritten (nachstehend Nutzer genannt) zu überlassen. Der Nutzungsgegenstand wird nachstehend „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ bezeichnet.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Das „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ kann Dritten auf Antrag für Bildungsmaßnahmen, Jagdveranstaltungen sowie zum Zweck der Waldpädagogik und Umwelt- und Naturbildung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ darf nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der in der Nutzungsgenehmigung überlassenen Räume ist untersagt.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in dem „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.
- (4) Anträge auf Nutzung des „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ sind formlos beim Landkreis Börde, Amt für Wirtschaft, Tourismus und Kultur spätestens 1 Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person und Anschrift des Antragstellers, der Angabe der für die Veranstaltung verantwortlichen Person, des Nutzungszwecks, Termin und der Nutzungsdauer, Anzahl der teilnehmenden Personen und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung wird durch das Amt für Wirtschaft, Tourismus und Kultur in Abstimmung mit dem Eigentümer schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, kann mit Auflagen versehen werden und enthält Nutzungshinweise, die wesentlicher Bestandteil der Benutzungsgenehmigung sind.

- (6) Bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.
- (7) Das „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ kann jeweils montags bis freitags von 8:00 bis 21:00 Uhr überlassen werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Grundstück mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu verlassen ist.
- (8) Für die Benutzung des „Waldpädagogikzentrum Hubertushöhe“ erhebt der Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Kostenpflichtig sind alle Nutzer, die das Objekt nutzen sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beantragung einer Benutzung oder Amtshandlung. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Gebühr pro Veranstaltung und Tag beträgt 250,00 Euro.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig, wenn nicht der Landkreis Börde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Nutzer die Benutzung nicht stattfindet.
- (5) Der Landkreis Börde kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.
- (6) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die Benutzung des „Waldpädagogikzentrums Hubertushöhe“ im besonderen öffentlichen Interesse des Landkreises Börde liegt.
- (7) Von der Gebührenpflicht für die Benutzung befreit sind:
 - a. landkreiseigene Organisationseinheiten und Einrichtungen
 - b. landkreisansässige Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - c. die im Landkreis gelegenen Städte und Gemeinden, die nachweisbar heimatkundliche, schulische und wissenschaftliche Zwecke verfolgen
 - d. Angelegenheiten, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind einschließlich Maßnahmen der Amtshilfe.
- (8) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.
- (9) Sollten Leistungen des Landkreises Börde der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 4 Auslagen

Entstehen dem Landkreis Börde bei der Vorbereitung, bei der Vornahme der Dienstleistungen oder Abnahme Auslagen, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach § 3 nicht zu entrichten ist. Als Auslagen werden insbesondere berechnete Schadensersatzansprüche des Eigentümers oder die Vergabe von Arbeiten in Fremdleistung im Auftrag des Landkreises, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Natur- und Umweltbildungseinrichtung Hubertushöhe stehen, erhoben.

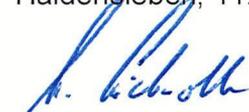
§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 11.04.2023



M. Stichnoth
Landrat

